

Ueber die Beeidigung der eidgenössischen Truppen

Autor(en): **Ziegler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **15 (1848)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ich wünsche, daß einige Ausgeschossene zur Besichtigung und genauern Untersuchung dieses Feldstuzers, den ich mitgenommen habe, gewählt werden, um nach Erprobung dem Centralcomité den Befund einzuberichten, welcher letzteres gutfindenden Falls dahin zu wirken hätte, daß der Schütze in Zukunft seiner bisherigen Last entledigt und dagegen mit dem vorgeschlagenen Geschos bewaffnet werde.

Der Schütze, erleichtert wie es in Aussicht gestellt ist, könnte dann nach meinem Erachten eine bedeutend wichtigere Rolle spielen als bis dahin, wenn z. B. jedem Bataillon eine Compagnie derselben mit einer Compagnie Jäger zugetheilt würde.

Joh. Franz Siebenmann,
Hauptmann,
von Aarau, in Zofingen.



Ueber die Beeidigung der eidgenössischen Truppen.

(Mitgetheilt von Herrn Oberst Ziegler.)

Die Beeidigung unserer Truppen, je beim Eintritt in den aktiven Dienst, ist nicht nothwendig, sie ist zum Theil nachtheilig, zum Theil unpassend.

Wir halten sie für nicht nothwendig, erstens, weil es sich hier nicht um Erfüllung der Pflichten einerseits gegenüber eines Monarchen, andernseits gegenüber einer Staatsverfassung handelt, sondern nur nach Einer, der letztern Richtung hin, wofür genügende Garantie vorhanden, sowohl in der Vaterlandsliebe und dem Pflichtgefühl des Schweizer, als darin, daß die Kantonalverfassungen nichts enthalten dürfen, was dem Bund zuwiderläuft; zweitens, weil jeder Milizpflichtige, ob beeidigt oder nicht, bei Nichterfüllung seiner Pflichten ganz gleich bestraft wird.

Wir halten die Beeidigung der Truppen aber für nachtheilig, weil dieser Anlaß oft zu politischen Demonstrationen benutzt wird, — die Verweigerung der Eidesleistung einen Akt der Insubordination enthält, — ein erzwungener Eid durch den Eidleistenden als unverbindlich betrachtet wird, oder aber der Betreffende, wenn er stillschweigend sich demselben entziehen kann, sich für weniger strafbar hält, wenn er seinen Pflichten, im gegebenen Fall, nicht nachkommen sollte.

Wir halten eine Eidesleistung, wie sie bei uns vorgeschrieben, zum Theil auch für unpassend, weil es sich zutragen kann, daß in Zeit von 8 Tagen zweimal, vielleicht binnen kurzer Zeit dreimal der Eid geleistet werden muß, indem es bei uns nicht zu den Seltenheiten gehört, daß eine Truppe im Augenblick des Abmarsches Contreordre erhält, oder gleich am ersten Tag nach demselben wieder entlassen, bald aber neuerdings aufgeboten wird und daher schon wieder beeidigt werden sollte, weil sie bei der Entlassung gewissermaßen des geleisteten Eides entbunden worden. Abgesehen noch davon, daß es Kantonalgesetze giebt, die einen andern Eid für die in den wirklichen Dienst tretenden Truppen vorschreiben, als der durch die eidgenössischen Reglemente festgestellte, daher man, um beiden zu genügen, nach einander zwei verschiedene Eide zu leisten hätte!

Wir halten dagegen dafür, daß in den meisten Fällen, wo ein Ausmarsch stattfindet, eine Ansprache, eine Ermahnung an die Truppen, durch ein Mitglied der Regierung oder der obersten Militärbehörde des betreffenden Kantons, am Platz ist.

Sollte man aber von einer Beeidigung unserer Truppen nicht abgehen wollen, so beeidige man den Soldaten zur Zeit seiner ersten Eintheilung in ein Korps und dann nicht wieder.

